

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt  
Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss –  
anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“**

Aufgrund des § 6 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.09.2021 für das Gebiet der Stadt Brilon folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Brilon jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein

1. im Veranstaltungsbereich, den ausgewiesenen Parkbereichen und auf deren Zuführungen zum Veranstaltungsbereich aus Anlass der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ am Sonntag des ersten Adventswochenendes oder am ersten Sonntag im Monat Dezember.
2. Die Bereiche im Sinne dieser Verordnung, in denen die Sonntagsöffnung erlaubt ist, sind in der Anlage mit roter (Veranstaltungsbereich) und blauer Farbe (Parkbereiche und Zuführungswege zur Veranstaltung) markiert.

**§ 2**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Sonntagen aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit und außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft. Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon vom 26.11.2015 außer Kraft.

ageplan zur  
veranstaltung

„Weihnachtsmarkt“



	Veranstaltungsbereich
	Parkplätze und Parkbereiche

M 1:7500

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i.V.m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Brilon – Ausnahmen vom Ladenschluss – anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 02.09.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO) verfahren worden ist.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 03.09.2021

Der Bürgermeister

Dr. Christof Bartsch

